

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 18. Dezember 1889.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889, die Redaktion des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Berleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 18,802.

Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. V Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzausschlag betreffend, wird der Text des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß der nachfolgende Text des letztverwähnten Gesetzes an die Stelle des mit Bekanntmachung vom 23. August 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 843 ff.) veröffentlichten Textes dieses Gesetzes zu treten hat.

München, den 10. Dezember 1889.

Dr. v. Nidel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Bauer.